

Satzung

der
ALISA-Stiftung

Gemeinnützige Stiftung
Am See 24, D-67547 Worms
www.alisa-stiftung.de

Präambel

Chancengleichheit als kleiner Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung einer gerechten Gesellschaft hat sich die ALISA-Stiftung auf ihre Fahnen geschrieben. Deswegen initiieren und fördern wir Projekte speziell im Bildungsbereich mit dem speziellen Fokus auf Menschen mit besonderem Förderbedarf - Kinder, Jugendliche, Heranwachsende.

Denn für die Zukunft unserer Gesellschaft tragen wir heute lebenden Menschen Verantwortung. Darum müssen wir dafür Sorge tragen, dass unsere Kinder und deren Kinder eine erträgliche Zukunft und ein friedliches Leben haben können. Nur die tägliche und tätige Verlebendigung dieser Maxime garantiert einen nachhaltigen Fortbestand unserer Welt.

I.

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

„ALISA-Stiftung“.

ALISA steht für Alexandra Lang Initiative Soziales und Arbeit.

- (2) Stifterin im Sinne dieser Satzung ist Frau Ilse Lang.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Worms. Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur sowie Sport.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung der Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Wirtschaft im Interesse von Kindern und Jugendlichen,
 - die Förderung der Sozialkompetenzen von Kindern und Jugendlichen,
 - die Entwicklung und Unterstützung in jeder Hinsicht von partnerschaftlichen Projekten zwischen Kindergärten, Schulen und Wirtschaft,
 - Gewinnung von Persönlichkeiten und Institutionen, die durch einen finanziellen und sachlichen Beitrag die Ziele der Stiftung nachhaltig unterstützen,
 - Initiierung von Private-Public Partnerships bei der Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Wirtschaft,
 - Initiativen, die die Berufschancen junger Menschen u.a. durch arbeitsmarktorientierte Projekte in der Schule, durch zusätzliche Qualifizierungsangebote und betriebliche Praktika fördern,
 - Vorbereitung junger Menschen auf künftige Anforderungen des internationalen Arbeitsmarktes u.a. durch Förderung des internationalen Erfahrungsaustauschs,
 - Fördern und Begleitung der Schulentwicklung in Deutschland und auch außerhalb Deutschlands (z.B. Annahme und Weitergabe von Spenden für Schulen in Afrika) sowie die Unterstützung von Reisen für bedürftige Schüler,
 - unterschiedlichste Fortbildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Senioren,
 - Einbezug von Senioren in Projekte,

- Zusammenarbeit mit Sportvereinen und Unterstützung von Projekten auf dem Gebiet des Patientenschutzes und
 - Tätigkeit als freier Träger in der Kinder- und Jugendhilfe (nach Beantragung und entsprechender Genehmigung)
- (4) Ziel aller Maßnahmen ist es, selbständiges und soziales Handeln bei jungen Menschen vom Kleinkindesalter an zu fördern und zu entwickeln.
- (5) Die Förderung der Stiftungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.
- (6) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (7) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks dienlich sind oder die Stiftung zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Vermögens und die nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die steuerlich unschädlichen Betätigungen im Rahmen des § 58 AO sind zulässig.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens und aus sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.
- (7) Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger sollen jedoch keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten mit Ausnahme ihrer Vergütung und eines eventuellen Ersatzes von angemessenen Auslagen und Aufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstockvermögen, Zuwendungen und Erträgen.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist im Rahmen des steuerlich Zulässigen in seinem Wert zu erhalten. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

- (3) Ein Rückgriff in angemessener Höhe und in zeitlicher Befristung auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht verwirklicht werden kann. Eine angemessene Höhe liegt vor, wenn 10 % des Grundstockvermögens nicht überschritten werden. Der Bestand der Stiftung ist zu gewährleisten und es dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit entstehen. Der aus dem Grundstockvermögen entnommene Betrag ist innerhalb von 2 Jahren und im Rahmen des steuerlich Zulässigen zurückzuführen.
- (4) Dem Grundstockvermögen der Stiftung wachsen Zuwendungen Dritter zu, sofern diese Zuwendungen ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung anzulegen.
- (6) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Scheidet die Stifterin aus dem Vorstand aus, ist ein Kuratorium als weiteres Organ der Stiftung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 dieser Satzung zu bilden.
- (3) Weiteres Organ ist der Beirat gem. § 14 dieser Satzung.

- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane, mit Ausnahme des Vorstands, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf eine angemessene monatliche Vergütung, die unter Berücksichtigung ihres Arbeitsaufwands und der Vermögenslage der Stiftung sowie im Rahmen des steuerlich Zulässigen von der Stifterin bzw. – nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand – vom Kuratorium festgesetzt wird.
- (6) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

II.

Vorstand

§ 6

Grundsatz

Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7

Mitgliederzahl, Amtszeit, Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, kann sie bestimmen, dass der Vorstand aus einem Mitglied besteht. Im Übrigen, insbesondere nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand, besteht der Vorstand aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern.

Die Stifterin ist geborenes und auf Lebenszeit berufenes Mitglied des Vorstands und Vorsitzende des Vorstands.

- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beginnt mit dessen Amtsantritt und beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, werden die Vorstandsmitglieder von ihr bestellt und abberufen. Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand werden die Vorstandsmitglieder vom Kuratorium bestellt und abberufen, wobei die Abberufung der von der Stifterin berufenen Vorstandsmitglieder durch das Kuratorium nur aus wichtigem Grund möglich ist.
- (4) Ein Mitglied des Kuratoriums oder des Beirates kann nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.
- (5) Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, beruft sie als Vorsitzende des Vorstands aus der Mitte der weiteren Mitglieder des Vorstands einen Stellvertreter. Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand werden die/der Vorsitzende des Vorstands und ihr/sein Stellvertreter vom Kuratorium benannt.
- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums

(wenn im Amt) innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 8

Aufgaben des Vorstands, innere Ordnung, Vertretung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) Entscheidung über die Verwendung der Mittel für die Erfüllung der Stiftungszwecke;
 - c) Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres;
 - d) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde;
 - e) Beauftragung von Hilfspersonen i.S.v. § 5 Abs. 6 dieser Satzung.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Stiftung allein. Die Stifterin ist als Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sind zwei oder drei Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Stifterin – und nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand das Kuratorium – kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss ~~kann~~ jedes Vorstandsmitglied generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und/oder jedem Vorstandsmitglied generell oder für den Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 9

Zustimmungspflichten

Der Vorstand ist verpflichtet, nachfolgende Rechtsgeschäfte nur nach vorheriger Zustimmung durch das Kuratorium, sofern es als Organ eingerichtet ist, vorzunehmen:

- a) Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann;
- b) Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind;
- c) Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Stiftungsarbeit einen Geschäftsführer der Stiftung berufen.
- (2) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vertretungsvollmacht erteilen. Der Umfang der Vollmacht soll im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung oder eine entsprechende Weisung des Vorstands begrenzt werden.
- (3) Der Geschäftsführer hat Anspruch auf ein dem Arbeitsaufwand und im Rahmen des steuerlich Zulässigen angemessenes Entgelt, das vom Vorstand unter Beachtung der Regelungen gemäß § 3 Abs. 3 festgelegt wird.

IV.

Kuratorium

§ 11

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei und höchstens sechs Mitgliedern, die nach ihrer Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen Stellung über die für ein derartiges Amt erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation verfügen müssen.

- (2) Das Kuratorium wird von der Stifterin bereits schriftlich benannt, wenn sie noch im Vorstand tätig ist. Die Stifterin ist berechtigt, sich selbst als Mitglied des Kuratoriums zu benennen. In dieser Zeit sind Neuernennungen oder Abberufungen durch die Stifterin per schriftlicher Mitteilung an die betroffene Person und ans Kuratorium jederzeit möglich. Das Kuratorium wird als Organ der Stiftung erst tätig, wenn die Stifterin aus dem Vorstand ausscheidet (Beginn der Tätigkeit des Kuratoriums ist dann der Tag des Ausscheidens der Stifterin aus dem Vorstand) oder wenn die Stifterin dies, solange sie noch Mitglied des Vorstands ist, in schriftlicher Form verfügt, wobei sie, solange sie noch Mitglied des Stiftungsvorstands ist, das Recht hat, diese Verfügung jederzeit zurückzunehmen und das Kuratorium aufzulösen. Sofern die Stifterin die Mitglieder des – ersten – Kuratoriums nicht benannt hat oder wegen Geschäftsunfähigkeit nicht benennen kann, werden diese vom Beirat benannt.

Mitglieder des Kuratoriums werden nach Ausscheiden eines Mitglieds oder Beendigung der Amtszeit gemäß Abs. (3) im Wege der Kooptation durch das Kuratorium selbst mit einfacher Mehrheit hinzu gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

Die Abberufung eines Mitgliedes des Kuratoriums ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Über die Abberufung entscheidet das Kuratorium mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums, wobei dem abzubrufenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht.

- (3) Die Berufung beziehungsweise die Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums erfolgt für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat – neben den in der Satzung an anderer Stelle genannten Aufgaben – folgende Aufgaben:
- a) Berufung der Mitglieder des Vorstands und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Beratung und Überwachung des Vorstands;
 - c) Alljährliche Entlastung des Vorstands;
 - d) Prüfung und Feststellung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - e) Zustimmung zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften im Sinne des § 9 lit. a) bis c).
- (2) Das Kuratorium kann beschließen, dass der Vorstand zukünftig zu einer Vorlage eines Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) entsprechend §§ 238 ff. HGB sowie des Prüfungsberichts eines Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres an das Kuratorium binnen 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres verpflichtet wird.
- (3) Das Kuratorium hat die vollen Informationsrechte entsprechend § 90 AktG.
- (4) Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 13

Innere Ordnung, Vergütung

- (1) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Eine Sitzung des Kuratoriums ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorsitzenden des Kuratoriums verlangt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhandenen Mitglieder des Kuratoriums an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Kuratoriums werden – soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist – nach Köpfen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; sie sind schriftlich im Wortlaut festzuhalten. Im Übrigen regelt das Kuratorium seine innere Ordnung in einer Geschäftsordnung selbst; Beschlüsse über die Geschäftsordnung müssen mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Kuratoriumstätigkeit entstanden sind, sowie Ersatz der etwa auf ihre Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Eine Vergütung erhalten die Mitglieder des Kuratoriums nicht, sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

V.

Beirat

§ 14

Zusammensetzung, Aufgaben und innere Ordnung

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand ernannt und abberufen. Erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Beirat keine Ernennung durch den Vorstand, wird das fehlende Mitglied des Beirats

im Wege der Kooptation durch den Beirat selbst mit einfacher Mehrheit hinzugewählt. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig, bspw. weil er sich nur aus einem Mitglied zusammensetzt und dieses geschäftsunfähig ist, hat die Ergänzung des fehlenden Mitglieds des Beirats im Wege der Kooptation unverzüglich zu erfolgen.

- (2) Die Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand über mögliche Entwicklungen und Tendenzen für die Stiftungsarbeit zu informieren und zu beraten, insbesondere Empfehlungen über weitere Projekte zu geben.
- (3) Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands zu einer Sitzung zusammentreten.

VI.

Satzungsänderungen, Aufhebung/Auflösung der Stiftung/Anfallsberechtigung

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sollen die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifterin im Wandel der Verhältnisse ermöglichen. Sie bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands sowie – falls ein Kuratorium errichtet ist – der Zustimmung von mindestens 50% der Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse bedürfen ferner der Anerkennung der Stiftungsbehörde und dürfen nur gefasst werden, wenn eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts bezüglich der Unschädlichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung gemäß den §§ 51 ff. AO vorliegt.

§ 16

Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, Aufhebung/Auflösung der Stiftung

- (1) Die Änderung oder die Erweiterung des Stiftungszwecks, die Aufhebung/Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und – falls ein Kuratorium errichtet ist – der Zustimmung der Mehrheit von mindestens 75 % der Mitglieder des Kuratoriums. Die vorgenannten Beschlüsse bedürfen ferner der Anerkennung der Stiftungsbehörde und dürfen nur gefasst werden, wenn eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts bezüglich der Unschädlichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung gemäß den §§ 51 ff. AO vorliegt.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die rechtsfähige öffentliche Stiftung des privaten Rechts Alexandra-Lang-Stiftung für Patientenrechte mit Sitz in Kirn, zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (3) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Stifterin ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 17

Aufsichtsbehörde

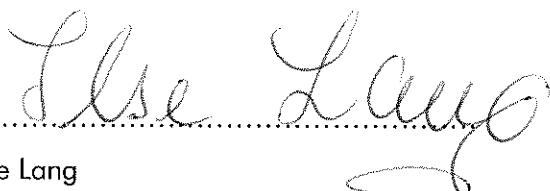
Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

VII.
Schlussbestimmungen
§ 18
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwasige Regelungslücken in diesem Sinne sind nach Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.

Worms, den 14. Januar 2019

Die Stifterin:


.....

Ilse Lang